



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/003 II#0531

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der hkk
vom 05.01.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage "Widersprüche aus dem Jahr 2020"

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Die hkk hatte Ihnen zuletzt einen Bescheid am 10. August 2022 auf Ihren Antrag übersandt. Darin teilt die hkk mit, dass der Ausschlussstatbestand des § 6 S. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dem gewünschten Informationszugang entgegenstehe.

In Ihrem Schreiben an mich vom 10. August 2022 vertreten Sie die Auffassung, dass Ihre Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet worden sei, weil die Krankenkasse behauptete, sie könne grundsätzlich zu allen IFG-Anträgen den Ausnahmetatbestand des § 6 IFG zu Betriebsgeheimnissen vorhalten. Im vorliegenden Fall würden Sie die Anzahl der Widersprüche durch Versicherte, die noch vor Einschaltung des Widerspruchsausschusses erledigt wurden, erfragen. Ihrer Ansicht nach könne die Auskunft über diese Kennzahl nicht nach § 6 IFG verweigert werden. § 6 IFG ginge Ihrer Einschätzung nach von einem Drittbeteiligungsverfahren aus, bei dem eine dritte Stelle (ein Betrieb) die Herausgabe von Informationen durch eine Behörde verweigern könne. In der vorliegenden konkreten Situation jedoch sehe sich die öffentlich-rechtliche Krankenkasse selbst als ein solcher Betrieb und bewillige dementsprechend selbst nicht die Herausgabe. Dieses Vorgehen sehe für Sie rechtsmissbräuchlich aus.

Die hkk teilt in ihrer Begründung mit, dass die Widerspruchsstatistik ein Abbild der Verwaltungsstrukturen und abhängig vom jeweiligen Versicherten sei, sodass sich diese in



Ermangelung einheitlicher Kriterien bei jeder Entscheidung unterschiedlich darstellen würde. Diese träge somit keine Aussage über die Bescheidungsqualität und bringe mangels Vergleichbarkeit keinen Mehrwert für den einzelnen Versicherten.

Durch Herausgabe der Widerspruchs Statistik, die mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter veröffentlicht und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht würde, sei zu befürchten, dass für die hkk ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Krankenkassen entsteht.

Es sei ersichtlich, wie viele Widersprüche in welcher Form ihren Abschluss gefunden hätten. Das hieße, jeder würde eine umfassende Gesamtübersicht der Widerspruchs- und Erfolgsquoten der hkk erhalten, wobei unklar bliebe, ob die Statistiken der jeweiligen Krankenkassen überhaupt miteinander vergleichbar seien. Denn die verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen würden bei der Erstellung ihrer Statistiken unterschiedliche Parameter verwenden.

Es sei somit nicht davon auszugehen, dass eine einheitliche Erfassung der vor Entscheidung des Widerspruchsausschusses abgeholten Widersprüche unter Zugrundelegung identischer Kriterien durch die verschiedenen Krankenkassen erfolge.

Weiterhin sei davon auszugehen, dass die Versicherten der Widerspruchstatistik erhebliche Bedeutung beimessen würden. Zudem könnten auch die mit der hkk konkurrierenden Krankenkassen ihrerseits Rückschlüsse aus der hier gegenständlichen Statistik ziehen und sich damit zum Nachteil der hkk positionieren.

Bei den Ihrerseits angefragten Auskünften handele es sich daher um solche Auskünfte, deren Weitergabe gravierende wettbewerbliche Auswirkungen auf die hkk haben könnte und damit unmittelbar wirtschaftliche Belange der hkk betroffen sein könnten. Folglich würden mit der verlangten Auskunft Angaben gefordert, die die Wettbewerbsposition und damit auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der hkk maßgeblich und dauerhaft beeinflussen würden.

Ich habe die Ausführung der hkk unter Beteiligung des Fachreferates meines Hauses geprüft und kann die Begründung nachvollziehen.

Durch das freie Kassenwahlrecht der Versicherten ist nicht auszuschließen, dass ebendiese (unter Umständen nicht vergleichbaren und irreführenden) Informationen die Entscheidungen der Versicherten beeinflussen und damit Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen gesetzlichen Krankenkassen entstehen. Die seitens der hkk angeführten Wettbewerbsnachteile sind darum nicht unrealistisch. Der kaufmännische Bereich ist durch die Freigabe dieser Information durchaus betroffen.



Hinsichtlich Ihrer Auffassung, dass das Vorgehen der hkk missbräuchlich sei, verweise ich auf:

Durch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 S.2 IFG werden unternehmensbezogene Informationen geschützt. Das sind alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge wirtschaftlicher Unternehmungen. Deshalb muss das Geheimnis einem bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbereich zuzuordnen sein, vgl. Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 79. Drittbeteiligungen sind davon unberührt. Die hkk als IFG-pflichtige Stelle kann sich als solche grundsätzlich auf eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Der Wortlaut des § 6 S. 2 IFG nimmt keine Einschränkung vor, sondern erfasst alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unabhängig davon, ob Geheimnisträger ein Privatrechtssubjekt oder ein Verwaltungsträger (einschließlich der informationspflichtigen Stelle) ist. Die Gesetzesbegründung geht ausdrücklich von der Anwendbarkeit des § 6 S.2 IFG auf öffentliche Stellen aus. Sinn und Zweck des § 6 S. 2 IFG sprechen für den Geheimnisschutz der öffentlichen Hand, wenn diese sich erwerbswirtschaftlich betätigt und damit unternehmerisch im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht, vgl. Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 80.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.